

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT**

**BESONDERE BEDINGUNG AH403**

**ARBEITSGEMEINSCHAFTEN DES BAUWERBES ODER ÄHNLICHER GEWERBE**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt A, Z. 1., Pkt. 2. Absatz EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen solcher Personen- und Sachschäden, die auf den Zustand der dem Versicherungsnehmer von einem seiner Arge-Partner zur Verfügung gestellten Arbeitsmaschinen und Geräte zurückzuführen sind und für die dieser Arge-Partner als Eigentümer haftet.
2. Schadenersatzansprüche der Arge-Partner des Versicherungsnehmers aus Schäden gemäß Pkt. 1. sind abweichend von Art. 7, Pkt. 6.3 AHVB mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.